

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 24. Februar 2005

Nummer 8

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 74 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer, Mönchengladbach). S. 61
- 75 Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Düsseldorf). S. 61
- 76 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Walter W. Hausmanns). S. 61

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 77 Genehmigungsantrag der Firma Kühlhaus Düsseldorf, Zweigniederlassung der Schütten & Lemmerholz GmbH & Co. KG, Mainstraße 111, 41469 Neuss nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 62
- 78 Antrag der Firma HUECK Engraving GmbH, Helmholtzstr. 9, 41747 Viersen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 63
- 79 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinden Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteil der Stadt Meerbusch) vom 18. August 1970 (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 323, Sonderbeilage). S. 63
- 80 Antrag der LINEG, Kamp-Lintfort, auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser über die PAG'en Halde Pattberg 1 und 2. S. 65

- 81 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Solvin GmbH, Werk Rheinberg. S. 65

- 82 Satzungsänderung des Deichverbandes Meerbusch-Lank. S. 65

- 83 Veranlagungsregeln des Deichverbandes Mehrum für das Haushaltsjahr 2005. S. 66

Sozialangelegenheiten

- 84 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Hoisten/Weckhoven - Am Hagelkreuz. S. 66

- 85 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna in Issum-Sevelen. S. 67

- 86 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Grevenbroich-Elsbach/Erft. S. 68

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 87 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr - Feststellung eines Nachfolgers. S. 69

- 88 Regionalverband Ruhr - 2. Sitzung der 11. Verbandsversammlung. S. 69

- 89 Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes 2005 des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein. S. 70

- 90 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 302 3658 515 u. 302 3944 089). S. 71

- 91 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 087 332 1 (1 087 332 1)). S. 71

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 74 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer,
Mönchengladbach)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 8. Februar 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer
Luise-Vollmar-Straße 19
41065 Mönchengladbach

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker
Thomas Martin Markgraf

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 61

**75 Zurücknahme von
Vermessungsgenehmigungen**
(Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Düsseldorf)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 1. Februar 2005

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Töpfer
Virchowstraße 1
40227 Düsseldorf

erteilte Vermessungsgenehmigung I für den
Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Jens Henkys
ist seit dem 30.09.2004 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 61

**76 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Walter W. Hausmanns)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 2. Februar 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Walter W. Hausmanns
Uerdinger Str. 542
47800 Krefeld

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Marcus Konnen
zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 61

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

77 **Genehmigungsantrag der Firma Kühlhaus Düsseldorf, Zweigniederlassung der Schütten & Lemmerholz GmbH & Co. KG, Mainstraße 111, 41469 Neuss nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Staatliches Umweltamt Krefeld
23-GV 77/04

Krefeld, den 17. Februar 2005

Die Firma Kühlhaus Düsseldorf, Zweigniederlassung der Schütten & Lemmerholz GmbH & Co. KG, Mainstraße 111, 41469 Neuss hat mit Antrag vom 17.12.2004 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für 1500 Tonnen Diphenylmethandiisocyanat (MDI) in 41469 Neuss, Mainstraße 111 beantragt. Die Anlage soll nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **3. März bis 4. April 2005** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Staatliches Umweltamt Krefeld
St. Töniser Straße 60
47803 Krefeld

während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und im

Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss
Rathhaus, 3. Etage, Zimmer 3.802
Markt 2
41460 Neuss

Zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstraße)
oder die Eingänge 1, 2 und 6 (Rathausrundbau)

während folgender Zeiten:

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Umweltamt Krefeld oder bei der Stadt Neuss innerhalb der **Einwendungsfrist vom 3. März bis 18. April 2005** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Einwenderin/der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der Vertreterin/des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen die Vertreterin/der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **27. April 2005, 9.30 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Kardinal-Frings-Haus, Münsterplatz 16, in 41460 Neuss**. Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind,

die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Voth

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 62

**78 Antrag der Firma
HUECK Engraving GmbH, Helmholtzstr. 9,
41747 Viersen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung
56.8851.3.10/4736

Düsseldorf, den 24. Februar 2005

Die Firma HUECK Engraving GmbH, Helmholtzstr. 9, 41747 Viersen hat mit Datum vom 10.02.2005 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Metalloberflächen durch:

- Ersatz des vorhandenen Chrombades 1 durch ein neues Elektropolierbad 2
- Errichtung einer neuen Durchlaufätzanlage inkl. Vorratsbehälter, Natronlaugemodul und 2 Spritzspülen,
- Erweiterung der Laborgalvanik um eine elektrolytische Entchromung und 3 Spülen; zusätzlich Austausch der vorhandenen Wannen durch neue Wannen sowie
- Antrag vom 10.02.2005 nach § 8a BImSchG auf vorzeitigen Beginn für die mit Antrag vom 10.02.2005 beantragte Errichtung der Durchlaufätzanlage und der Erweiterung der Laborgalvanik

gestellt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 10.02.2005 dargestellte Vorhaben „wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Metalloberflächen“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bloss

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 63

**79 Ordnungsbehördliche Verordnung über
die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen im
Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes
der früheren Gemeinden Osterath und des
früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteil der Stadt
Meerbusch) vom 18. August 1970
(Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 323, Sonderbeilage)**

Bezirksregierung
51.2.01.08.23

Düsseldorf den, 15. Februar 2005

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259) sowie §§ 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SVG. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1
Inhalt**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinden Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteil der Stadt Meerbusch) vom 18. August 1970 (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 323, Sonderbeilage) angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

**§ 2
Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in der Anlage (Karte im Maßstab 1 : 5.000) schwarz umrandete und schraffierte Fläche im Bereich der Stadt Kaarst, Gemarkung Kaarst, Flur 22, Flurstücke 53 teilweise und 54 teilweise.

Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Im Auftrag
Hansmann

**80 Antrag der LINEG, Kamp-Lintfort,
auf Erteilung einer Erlaubnis
zur Entnahme von Grundwasser
über die PAG'en Halde Pattberg 1 und 2**

Bezirksregierung
54.6.2.2-WES-001/04

Düsseldorf, den 6. Januar 2005

Die Linksrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG), Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort, hat mit Schreiben vom 17.12.2003, ergänzt am 15.10.2004, einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 2 Mio. m³/Jahr Grundwasser zur Abfangung des belasteten Grundwassers aus dem Abstrombereich der Halde Pattberg in Moers.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)
- in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 3. a) zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Litschke-Dietz

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 65

**81 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Solvin GmbH,
Werk Rheinberg**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4583

Düsseldorf, den 8. Februar 2005

**Antrag der Firma Solvin GmbH, Werk Rheinberg
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Solvin GmbH, Werk Rheinberg, hat mit Datum vom 30.07.2003, zuletzt aktualisiert am 23.12.2004, einen Antrag gemäß §§ 6, 16 BImSchG

auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Vinylchlorid (VC-Anlage) durch Errichtung und Betrieb einer Schiffsverladeplattform am Rhein sowie von Rohrleitungen zwischen Rheinhafen und vorhandenem 1,2-Dichlorethan-Tanklager zum Transport von 1,2-Dichlorethan (DCE) und Stickstoff gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 65

**82 Satzungsänderung
des Deichverbandes Meerbusch-Lank**

Bezirksregierung
54. 15.31

Düsseldorf, den 10. Februar 2005

Der Erbentag des Deichverbandes Meerbusch-Lank hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2005 folgender Änderung der Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank vom 31. Oktober 1996, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2004, zugestimmt:

**Änderung der Satzung
des Deichverbandes Meerbusch-Lank**

Artikel I

§ 43 – Übergangsregelung – der Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank vom 31. Oktober 1996, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2004, erhält folgende Fassung:

§ 43

Übergangsregelung

Die Beitragsfestsetzung gem. § 33 findet erstmals auf die Beitragserhebung für das Haushaltsjahr 2006 Anwendung.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 65

83 **Veranlagungsregeln des
Deichverbandes Mehrum für das
Haushaltsjahr 2005**

Bezirksregierung
54.15.23

Düsseldorf, den 14. Februar 2005

Gemäß §§ 41 – 45 der Verbandssatzung des Deichverbandes Mehrum vom 18.03.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.03.2002, erhebt der Deichverband Mehrum von seinen Mitgliedern Beiträge, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Erbentag hat daher entsprechend den vorgenannten Bestimmungen am 01.02.2005 folgende Veranlagungsregeln für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

1. Grundsätze der Verteilung der Beitragslast

Der Beitragsbedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für den Hochwasserschutz wird auf die Mitglieder nach dem Umfang des jeweiligen Vorteils verteilt (§ 42 Abs. 1 der Verbandssatzung). Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Einheitswerte der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet, die die Mitgliedschaft begründen (§ 43 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der vom Finanzamt festgelegten Einheitswerte, wobei ein Mindestbeitrag in Ansatz zu bringen ist, und der Ersatzwerte der Grundstücke, Gebäude und der damit verbundenen baulichen Anlagen (§ 43 Abs. 3 S. 1 der Verbandssatzung).

Für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, für die kein Einheitswert des Finanzamtes festgesetzt ist, werden vom Erbentag gemäß § 43 Abs. 3 S. 2 der Satzung folgende vom Deichverband ermittelte Ersatzwerte festgesetzt:

<u>Bezeichnung:</u>	<u>Ersatzwert in EUR/qm</u>
Gemeindestraßen	0,50 EUR
Bahnanlagen	0,50 EUR
Friedhöfe	0,50 EUR
Sportanlagen	0,50 EUR
Landstraßen	1,15 EUR
gewerbliche Flächen ohne Anlagen	10,00 EUR
gewerbliche Flächen mit Anlagen	435,00 EUR (Mindestersatzwert = 125.000 EUR)
öffentlich-rechtliche Flächen mit Anlagen	435,00 EUR

<u>Bezeichnung:</u>	<u>Ersatzwert in EUR/cbm</u> (umbauter Raum)
Schulen	9,00 EUR
Gemeindezentren	9,00 EUR
Kirchen	9,00 EUR

<u>Bezeichnung:</u>	<u>Ersatzwert in EUR/lfd. m</u>
Hochwassergefährdete Öl- und Gasfernleitungen	50,00 EUR

Bei gewerblichen Anlagen, die einen vom Finanzamt festgelegten Einheitswert haben, wird dieser mit dem Faktor 4 veranlagt.

Für Insellagen wird auf die Einheitswerte bzw. auf die ermittelten Ersatzwerte ein Abschlag i.H.v. 50 % gewährt.

2. Berechnung der Bemessungsgrundlage (Einheitswerte und Ersatzwerte) auf die sich die Beitragslast verteilt:

Gesamtbeitrag der ungekürzten Einheitswerte	= 23.401.140 EUR
Gesamtbeitrag der Ersatzwerte	= <u>17.987.038 EUR</u>
Gesamtsumme der Bemessungsgrundlagen (Messbeträge)	= 41.388.178 EUR

2. Berechnung des Beitragssatzes:

Gesamtbeitrag der zu verteilenden Kosten:	= 83.600,00 EUR
Gesamtsumme der Bemessungsgrundlage	= 41.388.178 EUR
Kosten: Gesamtsumme der Bemessungsgrundlagen = Beitragssatz 2 v.T. der Einheitswerte bzw. der Ersatzwerte.	

3. Festsetzung des Beitragssatzes:

Der Beitragssatz wird damit auf 2,00 EURO für 1.000 EURO Einheitswert bzw. auf 2,00 v.T. der Einheitswerte bzw. der Ersatzwerte festgesetzt. Bei Veranlagung nach Einheitswert beträgt der Mindestbeitrag 15,00 EURO.

Voerde, den 1. Februar 2005

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 66

Sozialangelegenheiten

84 **Errichtung des
Kath. Kirchengemeindeverbandes
Hoisten/Weckhoven – Am Hagelkreuz**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 11. Februar 2005

**Urkunde
über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Hoisten/Weckhoven – Am Hagelkreuz**

Die katholischen **Kirchengemeinden**

- St. Peter, Neuss-Hoisten
- St. Paulus, Neuss-Weckhoven

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Hoisten/Weckhoven – Am Hagelkreuz im Dekanat Neuss-Süd.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Hoisten/Weckhoven – Am Hagelkreuz**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz

des Verbandes ist Neuss. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Hoisten/Weckhoven – Am Hagelkreuz**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

† Joachim Cardinal Meisner

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hoisten/Weckhoven – Am Hagelkreuz, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Paulus in Neuss Weckhoven, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 9. Februar 2005

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 66

85

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna in Issum-Sevelen

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 11. Februar 2005

**Urkunde
über die Errichtung der katholischen
Kirchengemeinde St. Anna
in Issum-Sevelen**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Nikolaus in Issum und St. Antonius in Sevelen mit Wirkung vom 12. Februar 2005 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Anna“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Nikolaus in Issum und St. Antonius in Sevelen zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Anna sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius. Die Kirche St. Nikolaus wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Anna über. Eine Änderung der Eigentümerbezeichnungen des durch den Vermögensübergang betroffenen Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, den 24. Januar 2005

† Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus in Issum und St. Antonius in Sevelen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Anna in Issum-Sevelen, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 9. Februar 2005

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 67

86

**Errichtung des
Kath. Kirchengemeindeverbandes
Grevenbroich-Elsbach/Erft**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 11. Februar 2005

**Urkunde über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Grevenbroich-Elsbach/Erft**

Die katholischen **Kirchengemeinden**

- St. Peter und Paul, Grevenbroich
 - St. Stephanus, Grevenbroich-Elsen
 - St. Georg, Grevenbroich-Neu-Elfgen
 - St. Mariä Geburt, Grevenbroich-Noithausen
 - St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich-Gustorf
- bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Grevenbroich-Elsbach/Erft im Dekanat Grevenbroich.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Grevenbroich-Elsbach/Erft**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Grevenbroich. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Grevenbroich-Elsbach/Erft**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.

- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

† Joachim Cardinal Meisner

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Grevenbroich-Elsbach/Erft, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul in Grevenbroich, St. Stephanus

in Grevenbroich-Elsen, St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen und St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 9. Februar 2005

Im Auftrag

Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 68

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

87 Regionalverband Ruhr

11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Dr. Michael Terwiesche, hat sein Mandat mit Wirkung vom 14.02.2005 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 14.02.2005 das gewählte Ersatzmitglied

Steffen Langenberg, FDP
Horst 7
46499 Hamminkeln

Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 17. Februar 2005

Christa Thoben

Beauftragte des Regionalverbandes Ruhr

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 69

88 Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 2. Sitzung am Montag, 28. Februar 2005 – 11.00 Uhr – im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

zusammen.

Tagesordnung

1. Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Wahl der/des Regionaldirektorin/Regionaldirektors
3. Bildung und Besetzung der Ausschüsse
4. Bestellung der Vertreter in den Organen der Gesellschaften
5. Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2005

6. Innovationspreis Ruhr 2005
7. Jahresbericht 2004 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün
8. Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 11. Februar 2005

Wolfgang Kerak

Vorsitzender der Verbands-
versammlung

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 69

89 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2005

1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 458) und den §§ 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2004 (GV. NRW. S. 96) und nach § 14 der EigenbetriebsVO vom 01.06.1988 (GV. NRW. S. 324), geändert durch Gesetz vom 30.4.2002 (GV. NRW. S. 160) sowie § 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KRZN Moers“ in Verbindung mit dem Erlass des Innenministers vom 11.12.1995 hat die Verbandsversammlung am 10.12.2004 folgenden Wirtschaftsplan 2005 beschlossen:

§ 1 Zusammenfassung Erfolgsplan/ Vermögensplan

Für das Wirtschaftsjahr 2005 werden im **Erfolgsplan**

die Erträge auf	41.605.509 Euro
und die Aufwendungen auf	41.603.784 Euro
und die Entnahme aus Rücklagen auf	0 Euro

festgesetzt.

Damit wird der **Gewinn/Verlust** auf 1.725 Euro festgesetzt.

Für das Wirtschaftsjahr 2005 werden im **Vermögensplan** die **Einnahmen** und **Ausgaben** auf 10.876.660 Euro festgesetzt!

§ 2 Kreditvolumen

Der **Kontokorrentkredit** zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung von Aufwendungen wird für das Wirtschaftsjahr 2005 auf maximal 2.000.000 Euro festgesetzt!

Zur Finanzierung von Investitionen wird die **Kreditsumme für Kreditneuaufnahmen** im Wirtschaftsjahr 2005 auf 6.165.560 Euro festgesetzt!

§ 3 Umlagen

Die Umlage für die Finanzierung des **Niederrheinnetzes** im Wirtschaftsplan 2005 wird auf 2.064.500 Euro festgesetzt!

Die Umlage für die Finanzierung der nicht durch spezielle Entgelte gedeckten **Produktionskosten** wird im Wirtschaftsplan 2005 auf 11.040.389 Euro festgesetzt!

Die Umlage für die Finanzierung der **Entwicklungskosten** wird im Wirtschaftsplan 2005 auf 3.879.055 Euro festgesetzt!

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 79 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 21.12.2004 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15. Februar 2005

Papen

Vorsitzender der Verbands-
versammlung

90 Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Nr. 302 3658 515 und 302 3944 089)

Die nachstehenden, von der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen ausgestellten Sparkassenbücher wurden als verloren gemeldet:

Nr. 302 3658 515 und 302 3944 089

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, die Ansprüche bis spätestens 01.06.2005 bei der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Kaarst, den 14. Februar 2005

Stadtparkasse
Kaarst-Büttgen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 71

91 Aufgebot eines Sparkassenbuchs

(Nr. 322 087 332 1 (1 087 332 1))

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 087 332 1 (1 087 332 1) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.05.2005 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 11. Februar 2005

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 71

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach